



Protokollauszug

aus der
49. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 03.04.2019

öffentlich

**Top 6.3 Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden
17/SVV/0604
geändert beschlossen**

Die **Ausschüsse für Finanzen und für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr** empfehlen, den Antrag in der neuen Fassung vom 30.10.2018 **abzulehnen**.

Der **Hauptausschuss** gibt **keine Empfehlung** ab, da der Antragsteller in Abstimmung mit der Verwaltung eine neue Fassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen wird.

Diese neue Fassung vom 02.04.2019 liegt allen Stadtverordneten als Tischvorlage vor und wird zur Abstimmung gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Hauptausschuss zunächst bis zum 30.06.2020 über die Ausübung bestehender gemeindlicher Vorkaufsrechte bei Grundstücken in geeigneter tabellarischer Form und zu Zwecken der Erprobung zu berichten.

Der Bericht erfolgt beginnend ab 01.05.2019 zu den Berichtsstichtagen 31.08.2019 und 31.12.2019. Nach Vorlage des zweiten Berichts erfolgt eine Auswertung der Praktikabilität und Verwendbarkeit der Berichterstattung.



BESCHLUSS
der 49. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 03.04.2019

Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden
Vorlage: 17/SVV/0604

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Hauptausschuss zunächst bis zum 30.06.2020 über die Ausübung bestehender gemeindlicher Vorkaufsrechte bei Grundstücken in geeigneter tabellarischer Form und zu Zwecken der Erprobung zu berichten.

Der Bericht erfolgt beginnend ab 01.05.2019 zu den Berichtsstichtagen 31.08.2019 und 31.12.2019. Nach Vorlage des zweiten Berichts erfolgt eine Auswertung der Praktikabilität und Verwendbarkeit der Berichterstattung.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden ___/___ Seiten beigelegt.

Potsdam, den 18. April 2019

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel